

KLIENTEN – INFO

Nr. 9/2009 – September 2009

Freie Dienstnehmer werden teurer

In Österreich gibt es etwa 70.000 freie Dienstverträge. Mit 1. Jänner 2010 werden diese Dienstnehmer den echten Dienstnehmern angeglichen und somit für den Dienstgeber teurer.

Freie Dienstnehmer unterscheiden sich von echten Dienstnehmern dadurch, dass sie nicht im Betrieb eingegliedert und weitgehend frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens (Arbeitszeiten, Arbeitsort, Weisungen) sind.

Für diese haben Dienstgeber hinkünftig – analog den echten Dienstnehmern – die Lohnnebenkosten

- Kommunalsteuer (3%),
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5%) und
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds

zu entrichten.

Letzterer ist bundesländerspezifisch unterschiedlich geregelt, etwa in Wien mit 0,4%, in Niederösterreich mit 0,41% oder in Tirol mit 0,43%.

Dadurch wird für den Dienstgeber die Form des freien Dienstnehmers tendenziell unattraktiver. Abgabenrechtlich besteht durch diese Änderung nun kaum mehr ein Unterschied zum echten Dienstnehmer, da freie Dienstnehmer bereits seit 1. Jänner 2008 in das System der Abfertigung "neu", in die Arbeitslosenversicherung sowie in die Arbeiterkammer-Umlagepflicht und in die IESG-Beitragspflicht einbezogen wurden.

Im Unterschied zum echten Dienstnehmer kann der freie Dienstnehmer aber, wie alle Selbständigen, ab 1. Jänner 2010 den neuen 13%-igen Gewinnfreibetrag geltend machen.

Empfehlenswerte Alternative ?

Abgabenrechtlich wurde somit der freie dem echten Dienstnehmer weitestgehend gleichgestellt. Dennoch kann er nach wie vor aus Dienstgebersicht eine sinnvolle und empfehlenswerte Alternative darstellen, da arbeitsrechtlich das Angestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Arbeitszeitgesetz oder das Arbeitsverfassungsgesetz auf freie Dienstnehmer nicht zur Anwendung kommen.

Vermietung an nahe Angehörige

Bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen sieht die Finanz ganz genau hin, ob diese tatsächlich wirtschaftlich begründbar sind oder nur zur Steuervermeidung abgeschlossen wurden.

Steuerpflichtige können versucht sein durch eine Art "Einkommenssplitting" mit nahen Angehörigen ihre Steuerschuld zu verringern. Dabei werden beispielsweise mit Familienangehörigen Verträge abgeschlossen, deren Erfüllung mit Kosten verbunden

ist, die der Leistungsverpflichtete steuerlich absetzen kann. Bei geschickter Vorgehensweise kann durch die Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage zwischen nahen Angehörigen eine Steuerpflicht zur Gänze vermieden oder durch die Ausnutzung von niedrigeren Progressionsstufen zumindest verringert werden.

Damit eine rechtliche Beziehung zwischen nahen Angehörigen steuerlich anerkannt wird, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- die Leistungsbeziehungen müssen nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen,
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- würden auch zwischen Familienfremden unter denselben Bedingungen abgeschlossen werden.

Diese Voraussetzungen müssen auch bei Mietverträgen zwischen nahen Angehörigen erfüllt sein. So ist die Finanz beispielsweise berechtigt einem Mietvertrag, der rückwirkend abgeschlossen wurde, die steuerliche Anerkennung zu versagen.

Wesentliche Vertragsbestandteile

Weiters sollte hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung des Mietvertrages darauf geachtet werden, dass dieser schriftlich abgeschlossen wird und die wesentlichen Vertragsbestandteile beinhaltet.

Diese sind etwa Bestandgegenstand, zeitlicher Geltungsbereich, Mietzinshöhe und deren Fälligkeit, Wertsicherungsklauseln, das Schicksal von Mieterinvestitionen, Instandhaltungspflichten oder das Tragen der Betriebskosten.

Zu berücksichtigen ist, dass als "nahe Angehörige" nicht nur Familienmitglieder gelten, sondern beispielsweise auch die GmbH eines beherrschenden Gesellschafters oder eines Gesellschafter-Geschäftsführers.

Beispiel:

Ein Ehepaar vermietet an ihren Sohn eine Wohnung. Dabei kommt es zu unregelmäßigen Mietzinszahlungen oder Stundungen der Forderung über einen längeren Zeitraum. Da gegenüber einem fremden Dritten ein längeres Ausbleiben der Zahlungen nicht akzeptiert werden würde, wird dieser Mietvertrag zwischen Eltern und Sohn nicht anerkannt.

In bestimmten Fällen wird das Vorliegen eines Mietverhältnisses von vornherein steuerlich nicht anerkannt. So wird die Vermietung der gemeinsamen Ehwohnung an den Ehegatten in sämtlichen Fällen nicht anerkannt. Weiters liegt kein steuerlich zu beachtendes Mietverhältnis vor, wenn ein Gebäude ausschließlich von Miteigentümern oder diesen nahe stehenden Personen bewohnt wird.

Vorsteuerabzug

Nicht nur aus ertragsteuerlicher Sicht sondern auch im Bereich der Umsatzsteuer muss ein Mietvertrag zwischen nahen Angehörigen gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Wird beispielsweise ein Gebäude unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs errichtet und dieses im Anschluss an einen nahen Angehörigen unter fremdunüblichen Bedingungen vermietet, wird der getätigte Vorsteuerabzug von der Finanz nicht anerkannt.

Tipp:

Stellen Sie sich bei Abschluss eines Mietvertrages mit einem nahen Angehörigen immer selbst die Frage, ob sie diesen so auch mit einem fremden Dritten abgeschlossen hätten.

Wie man dabei legal die Rechtsgeschäftsgebühr spart, zeigen wir Ihnen gerne.

Auftraggeberhaftung in der Bauwirtschaft ab 1.9.2009 – HFU-Liste

Ab 1.9. 2009 können Bauunternehmer, die Bauleistungen an Subunternehmer in Auftrag geben, für Beitragsrückstände des Subunternehmers bei den Krankenversicherungsträgern zur Haftung herangezogen werden.

Die Haftung tritt im Zeitpunkt der Werklohnzahlung für alle zum Ende des Kalendermonats, in dem die Zahlung erfolgte, fälligen Beitragsrückstände des Subunternehmers ein. Das gilt auch für sonstige Formen der Werklohnschulderfüllung – etwa durch Aufrechnung.

Die Haftung wird allerdings erst schlagend, wenn die Krankenversicherungsträger gegen den Subun-

ternehmer erfolglos Exekution geführt haben oder der Subunternehmer bereits insolvent ist.

Haftung höchstens 20% des Werklohnes

Bei welchem Krankenversicherungsträger die Beitragsrückstände bestehen oder aus welchem konkreten Auftrag sie resultieren, ist für die Haftung des Auftraggebers irrelevant. Die Haftung ist derzeit mit maximal 20% des an den Subunternehmer gezahlten Werklohnes begrenzt. Das prozentuelle Haftungsausmaß kann vom Sozialministerium jährlich an die aktuelle Situation der Beitragsausfälle angepasst werden.

Entfall der Haftung

Der Auftraggeber kann eine Haftung vermeiden, wenn

- der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Werklohnschuldzahlung in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) aufscheint oder
- der Auftraggeber 20% vom jeweils zu leistenden Werklohn abzieht und diesen Betrag direkt an das eigens für die Auftraggeberhaftung bei der WGKK eingerichtete und österreichweit zuständige Dienstleistungszentrum überweist.

Diese Zahlung an das Dienstleistungszentrum hat für den Auftraggeber schuldbefreiende Wirkung. Der Subunternehmer kann vom Auftraggeber nur noch die verbleibenden 80% einfordern.

HFU-Gesamtliste

Eine Haftungsbefreiung besteht nur dann, wenn der Subunternehmer am Tag der Werklohnschulderfüllung (etwa durch Überweisung) in der HFU-Liste aufscheint. Diesen Zeitpunkt hat der Auftraggeber nachzuweisen.

Jeder Krankenversicherungsträger führt HFU-Listen, die vom Dienstleistungszentrum tagesaktuell zu einer HFU-Gesamtliste zusammengeführt werden. Der Auftraggeber kann über WEBEKA (Online-Dienst der Sozialversicherung) Einsicht in die HFU-Gesamtliste nehmen.

Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste

Beim Dienstleistungszentrum ist ein schriftlicher Antrag für die Aufnahme in die HFU-Liste zu stellen (Formular unter www.wgkk.at/Dienstgeber), über den die Behörde binnen 8 Wochen durch Aufnahme oder Nicht-Aufnahme in die HFU-Liste zu entscheiden hat.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die HFU-Liste:

1. der Antragsteller muss seit mindestens 3 Jahren Bauleistungen erbringen (in der Regel genügt als Nachweis die Vorlage der Umsatzsteuerklärungen oder -bescheide)

2. alle in den letzten 2 Monaten vor Antragstellung fällig gewordenen Sozialversicherungsbeiträge wurden entrichtet sowie die Beitragsnachweise für diesen Zeitraum erbracht
3. es liegen keine schwerwiegenden verwaltungs- oder strafrechtlichen Verstöße vor, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Dienstgeberpflichten bezweifeln lassen.

Fallen die Voraussetzungen der letzten beiden Punkte weg oder werden alle Dienstnehmer abgemeldet, wird das Unternehmen aus der HFU-Liste gestrichen. Werden die Voraussetzungen nachträglich wieder erfüllt und ein Antrag auf Wiedereintragung gestellt, ist eine erneute Eintragung in die HFU-Liste möglich.

Achtung!

Die Überweisung muss folgende Informationen enthalten: Vermerk "AGH", Firmenname und Adresse des Auftraggebers, Dienstgebernummer sowie Firmennamen des beauftragten Subunternehmers und Datum und Nummer der Rechnung über den Werklohn.

Tipp:

Wenn Sie selbst Bauleistungen an Bauunternehmer erbringen, ist es für Sie wichtig, auch selbst in die Liste der HFU aufgenommen zu werden. Denn nur dann, wenn Sie in dieser Liste aufscheinen, zahlen Ihnen Ihre Kunden den vollen Rechnungsbetrag, ohne 20% davon an die Krankenkasse zu überweisen. Auch wenn dieser Betrag letztlich auf Ihrem SV-Konto gutgeschrieben wird, kann es Ihre Liquidität beeinträchtigen.

Wenn Sie als Bauunternehmer selbst Bauleistungen beauftragen, sollten Sie schon bei Erteilung des Auftrags nach der HFU-Registrierung und der Dienstgebernummer Ihres Lieferanten fragen und diese vor Zahlung auf Gültigkeit prüfen, um Haftungen zu vermeiden. Sie können dazu die Homepage der Wiener GKK aufsuchen, unter www.sozialversicherung.at/agh.

Studien- und Fortbildungsreisen von Ärzten

Die Tore der Abzugsfähigkeit von Kongressen, Studien- und Fortbildungsreisen sind schnell geschlossen, wenn es an der Erfüllung notwendiger Voraussetzungen mangelt.

Sie sollten sich aber nicht scheuen, entsprechende Begünstigungen auch in Anspruch zu nehmen.

Ob Reisekosten, Nächtigungskosten oder Seminar-kosten im Zusammenhang mit Kongressen, Studien- und Fortbildungsreisen steuerlich abzugsfähig sind, ergibt sich aus einer Vielzahl von Regelungen.

Als Grundregel gilt, dass alle Aufwendungen, die durch eine Reise unmittelbar verursacht werden, dann absetzbare Reisekosten sind, wenn sie mit der Ausübung des ärztlichen Berufes verbunden sind.

Diese Regelung ist insofern ungenau, als sie keine eindeutige Aussage über so genannte „Kombinationsreisen“ trifft, bei denen sowohl berufliche als auch private Motive eine Rolle spielen. Da ist etwa der Fall, wenn ein Fachkongress zur Hauptsaison in einem bekannten Skiort stattfindet.

Gewisse berufliche Verwertbarkeit

Im Rahmend der Planung sollte bereits darauf geachtet werden, dass eine berufliche Bedingtheit erkennbar ist. Den zu erwerbenden Kenntnissen muss jedenfalls eine gewisse berufliche Verwertbarkeit zuerkannt werden. Nicht jegliches Seminar, welches sich Weiterbildungskurs nennt, stellt auch eine abzugsfähige Fortbildungsmaßnahme dar. Es muss vielmehr spezifisch medizinisches Fachwissen vermitteln.

Das wohl wichtigste Kriterium stellt das Reiseprogramm selbst dar. Hier ist das zeitliche Ausmaß jener Programmpunkte, die nicht von ausschließlich beruflichem Interesse sind, entscheidend. Diese dürfen nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die "normale" Freizeit während der Berufsausübung. Dabei ist von einem Arbeitstag im Ausmaß von 8 Stunden auszugehen. Diese Zeit bildet letztlich die gewünschte tägliche Vortrags-, Kongress- oder Seminardauer.

Beispiel:

Ein Arzt nimmt an einem Kongress teil, der insgesamt sieben Tage dauert, wobei drei Tage für "Touristik" zur Verfügung stehen. Da das "normale" Freizeitausmaß für sieben Tage (5 Arbeitstage und 2

Tage Wochenende) überschritten wird, sind die Reisekosten im Zusammenhang mit dem Kongress zur Gänze nicht abzugsfähig.

Es können nur noch die Seminar- oder Kongressgebühren zum Abzug gebracht werden.

Angehängter Urlaub

Problematisch ist es auch, wenn man nach Abschluss des Kongresses weiterhin im Unterbringungsort verweilen möchte. Auch in diesem Fall werden die gesamten Reisekosten als privat veranlasst gewertet und somit nicht als abzugsfähig anerkannt. Seitens der Finanz ist nur ein einzelner Freizeittag, der dem Kongress vorangestellt oder angehängt wird, für die Abzugsfähigkeit der gesamten Reisekosten unschädlich. In diesem Fall sind nur die auf diesen Tag entfallenden Kosten nicht abzugsfähig.

Ehepartner nimmt am Kongress teil

Weitere Probleme können sich ergeben, wenn der Ehepartner am Fachkongress teilnimmt. Im Regelfall wird hinsichtlich der Kosten des Ehepartners wohl keine Betriebsausgabe vorliegen, es sei denn, dem Ehepartner sind dieselben beruflichen Motive zuzuschreiben.

Vermittelt die Veranstaltung dem Ehepartner fach einschlägiges ärztliches Wissen, das dessen Berufsausübung dienlich ist, liegen abzugsfähige Aufwendungen vor.

Handelt es sich beim Ehegatten um eine berufsfremde Person, wird eine betriebliche Veranlassung schwer beweisbar sein, zumal die Begleitung eines nahen Angehörigen für den Fiskus ein Indiz gegen eine berufliche Veranlassung darstellt.

Tipp:

Es empfiehlt sich, das Reiseprogramm den Steuerakten beizulegen, um nicht von Zweifelsfragen seitens der Finanz überrumpelt zu werden.

Das Programm ist, sofern es den genannten Voraussetzungen gerecht wird, hinsichtlich der Beweisbarkeit einer beruflich veranlassten Teilnahme jedenfalls ausreichend. Sämtliche sonstige Belege wie Hotelrechnungen und dergleichen sind ebenfalls aufzubewahren.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in elektronischer Form in gedruckter Form wünschen bzw eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren Ihnen die jederzeitige für Sie kostenfreie Beendigung der Zusendung dieser Info.

*Impressum: Mag. Kurt Kaindl Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater, 1020 Wien, Praterstrasse 66 / 1 / 2 / 7c,
Tel: 01/470 87 05 – 0, Fax: 01/470 87 05 – 9, Mail: info@kaindl.biz,
URL: www.kaindl.biz*